

Markt Wolnzach
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm



Bebauungsplan Nr. 151

„Kindergarten Am Wiesensteig“ in Wolnzach

**im beschleunigten Verfahren
gemäß § 13 a Baugesetzbuch**

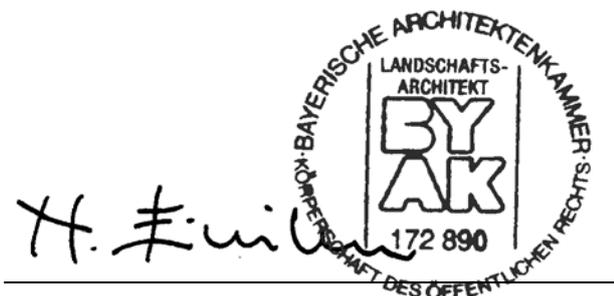
**Angaben zur „speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung – saP“**

**als Anlage zur Begründung
des Bebauungsplans**

13.02.2020

NORBERT EINÖDSHOFER
LANDSCHAFTSARCHITEKT STADTPLANER

MARIENSTRASSE 7 TEL 08441-82480
85298 SCHEYERN FAX 08441-82470
MAIL INFO@EINOEDSHOFER.DE



Inhaltsverzeichnis

1.	Angaben zur „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP“	3
1.1	Aufgabenstellung	3
1.2	Bestandssituation	4
1.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung	11
1.4	Erforderliche Vermeidungsmaßnahme:	12
1.5	Fazit.....	13

1. Angaben zur „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP“

1.1 Aufgabenstellung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll auf der überplanten Fläche ein Bebauungsplan als Voraussetzung für den Bau eines Kindergartens aufgestellt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (die festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplanes beträgt unter 10.000 m²).

Gemäß §13a Absatz 2 Nr. 1 gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Gemäß §13a Absatz 2 Nr. 2 kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen

Nach §13 Absatz 3 Satz 1 gilt:

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

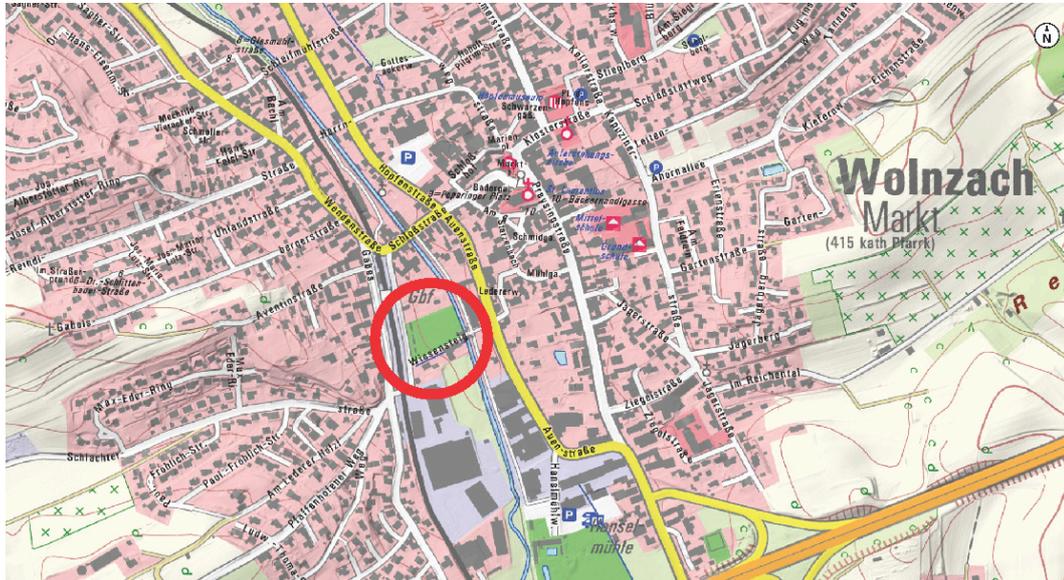
Gemäß §13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzfachlicher Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der o.g. Regelungen ist daher kein Umweltbericht erforderlich. Ebenso wird auf die Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung verzichtet.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist jedoch im Rahmen einer „**speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**“ zu klären, inwieweit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfüllt sind.

1.2 Bestandssituation

Das Planungsgebiet befindet sich südwestlich des historischen Marktkerns von Wolnzach und liegt zwischen der Schloßstraße im Westen (die hier parallel zu den Gütergleisen verläuft), und der Wolnzach (Gewässer 2. Ordnung) im Osten.



Topografische Karte (Quelle: BayernAtlas)



Luftbild (Quelle: BayernAtlas)

Im Norden, an das Planungsgrundstück anschließend, befindet sich ein Gebäude, in dem sich Motorradfans treffen. Südlich befinden sich ein Lagergebäude und ein kleines Wohnhaus. Im Westen verläuft ein Gütergleis, das weiter Richtung Süden zur Firma Altmann führt. Im Osten verläuft die Wolnzach als Gewässer 2. Ordnung von Süd nach Nord.

Das Gelände ist weitestgehend eben und liegt ca. auf 410m ü. N.N.

Der überwiegende, zentrale Teil des Planungsgebietes besteht aus einer ebenen Rasenfläche, die als Fußball-/Bolzplatz genutzt wird.

Zwischen Planungsgebiet und der östlich verlaufenden Wolnzach ist ein Deich aufgeschüttet, der das eigentliche Planungsgebiet vor Überschwemmungen schützt. Am östlichen Rand des Deiches ist ein 5m breiter Streifen zu dessen Bewirtschaftung freizuhalten. Der Deich selbst, sowie der angrenzende Zufahrtsstreifen sind grasbewachsen und werden im Zuge der vorliegenden Planung nicht angetastet. Am Tag der Ortsbesichtigung (07.02.2020) war die uferseitige Böschung des Deiches bis zur Wasserlinie kurz gemäht und frei von uferbegleitenden Gehölzen; eine typische Ufervegetation (Röhricht/Hochstauden) war nicht vorhanden.

Am südlichen Rand des Planungsgebietes verläuft der asphaltierte Fuß- und Radweg „Wiesensteig“, der über eine Brücke über die Wolnzach eine Verbindung zur Ortsmitte Wolnzach herstellt. Parallel zum bestehenden Wiesensteig (unmittelbar nördlich des Weges) erfolgt bisher eine Zufahrt für Fahrzeuge des Wasserwirtschaftsamts über einen geschotterten, ca. 4m breiten Streifen. Diese wird in Zukunft nicht mehr in dieser Form benötigt und wird überplant.

Ein schmaler Grünstreifen südlich des Wiesensteiges ist mit Ruderalflur/Altgras bestanden. Ein entsprechendes Hinweisschild weist darauf hin, dass hier wohl in jüngster Vergangenheit eine Blühfläche angesät wurde. In diesem Grünstreifen verläuft ein großvolumiges Betonrohr, das eine Grabenverrohrung darstellt und in die Wolnzach mündet. Dieser Grünstreifen bleibt von der vorliegenden Planung daher unberührt.

Westlich des bestehenden Fußballplatzes verläuft ein schmaler Feldweg von Süd nach Nord und erschließt das nördlich angrenzende Grundstück. Dieser Weg wird in der vorliegenden Planung erhalten.

Östlich dieses Weges bestehen zwei größere Bäume (Silber-Weiden – *Salix alba*), die mit der vorliegenden Planung erhalten werden.

Ebenso erhalten werden die zahlreichen, westlich des Weges bestehenden Bäume, die an einer aufsteigenden Böschung, bzw. oberhalb dieser Böschung auf dem westlich angrenzenden Geländeniveau stehen. Die Böschung ist grasbestanden und wird durch eine niedrige Stützmauer und z.T. durch einen bestehenden Zaun vom Weg abgegrenzt. Bei den Bäumen handelt es sich überwiegend um Spitz- und Berg-Ahorn (*Acer platanoides*, bzw. *Acer pseudoplatanus*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) und eine Birke (*Betula pendula*). Die Bäume weisen Höhen von ca. 10-15 m auf.

An der Nordwestecke des Planungsgebietes steht auf dem nördlich angrenzenden Nachbargrundstück (unmittelbar an der Grenze) eine größere Korkenzieher-Weide (*Salix matsudana* 'Tortuosa'), die durch die Planung ebenfalls nicht betroffen ist.

Entlang des nördlichen Rand des Planungsgebietes bestehen (ebenfalls auf dem Nachbargrundstück) mehrere, weniger dominante Gehölze, die von der Planung ebenfalls nicht betroffen sind (Kirschbaum – *Prunus avium*, Spitz-Ahorn – *Acer platanoides*, Walnuss – *Juglans regia*, Mehlbeere(?) – *Sorbus aria* oder *intermedia*).

Am westlichen Rand des Planungsgebietes bestehen geschotterte Pkw-Stellplätze, die ebenso wie die westlich daran angrenzende Schloßstraße überplant werden.

An der südwestlichen Ecke des Planungsgebietes besteht ein eingezäuntes Gartengrundstück, das neben einem kleinen Nebengebäude überwiegend Nutzgartenbeete enthält und ebenfalls mit größeren Bäumen überstanden ist (Spitz-Ahorn – *Acer platanoides*, Kirschbaum – *Prunus avium*, Birke – *Betula pendula*, Winter(?) -Linde – *Tilia cordata*(?)). Auch diese Bäume werden von der Planung nicht berührt.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass sämtliche vorhandenen Bäume auf Basis der vorliegenden Planung erhalten werden sollen. Eine detaillierte Untersuchung des Baumbestandes erfolgte daher vorläufig nicht. Bei einer Übersichtsbegehung wurden jedoch keine größeren Asthöhlen festgestellt, die als Lebensraum für höhlenbewohnende Vogelarten oder Fledermäuse geeignet wären. Ebenso wurden in den Baumkronen keine Vogelnester gesichtet.

Das Planungsgebiet liegt **außerhalb** von ausgewiesenen oder vorgeschlagenen **Schutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie** (VSchRL) sowie der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)** zum europäischen Netzwerk 'Natura 2000' gemäß § 31 BNatSchG.

Die überplante Fläche liegt **außerhalb** von **Schwerpunktgebieten** gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Das **Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern** (ABSP, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, Stand Juni 2003) weist im Planungsgebiet selbst, sowie im direkten Umgriff keine schützenswerten Biotope oder Artnachweise aus.

Das Planungsgebiet selbst ist **frei von gesetzlich geschützten Biotopen gem. Art. 23 BayNatSchG** i.V.m. § 30 BNatSchG.

Die **amtliche Biotopkartierung Bayern** weist im Planungsgebiet selbst, sowie in der näheren Umgebung ebenfalls keine schützenswerten Biotope aus.

Die nächstgelegenen amtlich kartierten Biotope befinden sich in einem Abstand größer ca. 450-500 m und werden durch die vorliegende Planung nicht berührt:

- Nr. 7335-1008-001 Mageres Grünland westlich von Wolnzach
- Nr. 7435-1032-001 Nasswiese am Hanslmühlbad in Wolnzach
- Nr. 7435-0132-005 Hecken südöstlich Wolnzach

Die „**Artenschutzkartierung Bayern**“ (TK 25 7335) enthält im Bereich des Planungsgebietes keine Artnachweise.

Der nächstgelegenen Artnachweis befinden sich:

- Nr. 7335-0176 Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*),
 ca. 100m südlich: das Planungsgebiet bietet für diese Art keinen geeigneten Lebensraum (bevorzugt trockenwarme Kahl- und Ödlandflächen mit sehr spärlicher Vegetation, z.B. Trockenrasen in Sandgruben oder Kiesflächen)
- Nr. 7335-0627 Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*),
 ca. 120 m nordöstlich: das Planungsgebiet bietet für diese Art allenfalls einen ggf. geeigneten Lebensraum entlang dem Ufer der Wolnzach, das von der vorliegenden Planung nicht berührt wird

Das südlich angrenzende Kartenblatt TK 25 7435 enthält in der näheren Umgebung keine weiteren relevanten Artnachweise.

Gemäß der „**Arteninformationen**“ des **Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz** kommen im Untersuchungsgebiet (Landkreis Pfaffenhofen) folgende saP-relevanten Arten vor:

Säugetiere	<i>Castor fiber</i>	Biber
	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas
	Vögel	<i>Accipiter gentilis</i>
<i>Accipiter nisus</i>		Sperber
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>		Drosselrohrsänger
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>		Schilfrohrsänger
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		Teichrohrsänger
<i>Actitis hypoleucos</i>		Flussuferläufer
<i>Aegolius funereus</i>		Raufußkauz
<i>Alauda arvensis</i>		Feldlerche
<i>Alcedo atthis</i>		Eisvogel
<i>Anas acuta</i>		Spiessente
<i>Anas crecca</i>		Krickente
<i>Anser albifrons</i>		Blässgans
<i>Anser anser</i>		Graugans
<i>Anser fabalis</i>		Saatgans
<i>Anthus pratensis</i>		Wiesenpieper

<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper
<i>Apus apus</i>	Mauersegler
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher
<i>Asio otus</i>	Waldohreule
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans
<i>Bubo bubo</i>	Uhu
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard
<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe
<i>Corvus monedula</i>	Dohle
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck
<i>Cyanecula svecica</i>	Blaukehlchen
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz
<i>Grus grus</i>	Kranich

<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe
<i>Leopicus medius</i>	Mittelspecht
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente
<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol
<i>Otus scops</i>	Zwergohreule
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz
<i>Picus canus</i>	Grauspecht
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente
<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe

	Streptopelia turtur	Turteltaube
	Strix aluco	Waldkauz
	Sylvia communis	Dorngrasmücke
	Sylvia curruca	Klappergrasmücke
	Tadorna ferruginea	Rostgans
	Tringa glareola	Bruchwasserläufer
	Tringa ochropus	Waldwasserläufer
	Tringa totanus	Rotschenkel
	Tyto alba	Schleiereule
	Upupa epops	Wiedehopf
	Vanellus vanellus	Kiebitz
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse
Lurche	Bombina variegata	Gelbbauchunke
	Bufo calamita	Kreuzkröte
	Bufo viridis	Wechselkröte
	Hyla arborea	Laubfrosch
	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte
	Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch
	Rana dalmatina	Springfrosch
	Triturus cristatus	Kammolch
Libellen	Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer
Schmetterlinge	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke
	Unio crassus (Gesamtart)	Gemeine Flussmuschel
Gefäßpflanzen	Bromus grossus	Dicke Trespe
	Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh
	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut

Örtliche Bestandsaufnahmen:

Am 18.07.2019 und 10.02.2020 wurden Ortsbegehungen und Bestandsaufnahmen zur Beurteilung des naturschutzfachlichen Potentials der überplanten Fläche durchgeführt.

Dabei wurden keinerlei Artvorkommen gesichtet.

Insgesamt wurden damit keine Hinweise auf das Vorkommen der oben genannten saP- relevanten Arten festgestellt.

1.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Auf Basis der o.g. bekannten oder potentiellen Artvorkommen, sowie bei Abschätzung des Lebensraumpotentials des Planungsgebietes können folgende Aussagen getroffen werden:

Säugetierarten (ohne Fledermäuse) gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Für den Geltungsbereich liegen keine Nachweise von Säugetieren vor.

Für die zu prüfende Art (hier: Biber) fanden sich im Geltungsbereich keine Hinweise auf ein entsprechendes Vorkommen, obwohl entlang der Wolnzach grundsätzlich eine Ausbreitung möglich ist. Aufgrund der aktuellen Nutzung und dem Fehlen geeigneter Gehölzstrukturen in Ufernähe ist das Planungsgebiet als Lebensraum auch wenig attraktiv.

Fledermäuse gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Im Planungsgebiet selbst sind allenfalls im Bereich des Gehölzbestandes am Nord- und Westrand des Planungsgebietes geeignete Habitate für Fledermäuse und deren Wochenstuben- oder Winterquartiere vorhanden, wobei bei einer Übersichtsbegehung keine größeren Asthöhlen etc. festgestellt wurden, die für Fledermäuse geeignet wären. Ferner wird davon ausgegangen, dass die potentiell geeigneten Gehölzbestände grundsätzlich erhalten werden (vgl. Pkt. 1.2) und mögliche Habitate somit nicht beeinträchtigt werden.

Für potentiell mögliche Fledermausvorkommen in der Umgebung ist davon auszugehen, dass die vorliegende Planung keine negativen Auswirkungen auf den Jagdlebensraum der betroffenen Arten bewirkt, da die überplante Fläche (im Wesentlichen ein Fußballplatz) keinen insektenreichen potentiellen Jagdlebensraum darstellt.

Eine Beeinträchtigung wichtiger Leitlinien („Flugstraßen“), an denen sich Fledermäuse auf dem Weg vom Quartier zum Jagdhabitat orientieren, wird ebenfalls nicht erwartet. Akute Gefährdungen durch Neubau oder Intensivierung von Verkehrsstrecken (Kollisionsgefahr) sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Es wird daher davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigung möglicher Fledermausvorkommen erfolgt.

Sollten entgegen der bisherigen Annahme doch größere Bäume beseitigt werden, sollte vor der Fällung nochmals eine detaillierte Untersuchung hinsichtlich vorhandener Asthöhlen oder Rindenquartiere für Fledermäuse durchgeführt werden.

Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Konkrete Artnachweise gemäß Artenschutzkartierung liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

Aufgrund der im geplanten Baugebiet aktuell vorhandenen Vegetation und Habitatausstattung kommen folgende Vogelarten in Betracht:

Bodenbrütende Vogelarten:

Vorkommen entsprechender Vogelarten wurden nicht gesichtet.

Aufgrund der vorhandenen intensiven Nutzung als Fußballplatz und der zahlreichen Störungen in der näheren Umgebung scheidet eine Brutfähigkeit dieser Artgruppe im Planungsgebiet aus.

Höhlenbrütende Vogelarten:

Vorkommen entsprechender Vogelarten wurden nicht gesichtet.

Bei einer Übersichtsbegehung wurden keine größeren Asthöhlen etc. festgestellt, die für höhlenbrütende Vogelarten geeignet wären. Ferner wird davon ausgegangen, dass die potentiell geeigneten Gehölzbestände grundsätzlich erhalten werden (vgl. Pkt. 1.2) und mögliche Habitate somit nicht beeinträchtigt werden.

Gehölzbrütende Vogelarten:

Vorkommen entsprechender Vogelarten wurden nicht gesichtet.

Ebenso wurden in den Baumkronen keine Vogelnester gesichtet. Es wird davon ausgegangen, dass die potentiell geeigneten Gehölzbestände grundsätzlich erhalten werden (vgl. Pkt. 1.2) und mögliche Habitate somit nicht beeinträchtigt werden.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass mit der vorliegenden Planung und bei Erhaltung der vorhandenen Gehölzbestände **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** ausgelöst werden.

Sollten entgegen der bisherigen Annahme doch größere Bäume beseitigt werden, sollte vor der Fällung nochmals eine detaillierte Untersuchung hinsichtlich möglicher potentieller Lebensräume (v.a. Asthöhlen) für höhlenbrütende Vogelarten durchgeführt werden.

Es wird für keine der o.g. Vogelarten eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erwartet.

Kriechtiere, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Die zu prüfenden Arten finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum, bzw. wurden keine Hinweise auf mögliche Artvorkommen festgestellt.

Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Die zu prüfenden Arten finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum, bzw. wurden keine Hinweise auf mögliche Artvorkommen festgestellt.

1.4 Erforderliche Vermeidungsmaßnahme:

Sollten entgegen der bisherigen Annahme doch größere Bäume beseitigt werden, sollte vor der Fällung nochmals eine detaillierte Untersuchung hinsichtlich möglicher potentieller Lebensräume (v.a. Asthöhlen, Rindenhabitats) für höhlenbrütende Vogelarten und Fledermäuse durchgeführt werden.

Die erforderliche Rodung von Gehölzen hat ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen

(entsprechend § 39 BNatSchG), um keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen.

Bei Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahme wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigung möglicher Artvorkommen erfolgt.

1.5 Fazit

Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes wird erwartet, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG erfüllt werden.

Darauf aufbauend ist eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Norbert Einödshofer
Landschaftsarchitekt Stadtplaner

Scheyern, 13.02.2020